



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

B SC4W

ForstBW

Landratsamt Waldshut
Dezernat 3 - Projekt Atdorf
Kaiserstraße 110
79744 Waldshut-Tiengen

AMT / DEZ.	
LANDRATSAMT WALDSHUT	
Eing.: 15. JUNI 2016 (8)	
<input type="checkbox"/> Kfn.+Rückg.	<input type="checkbox"/> Stellungnahme
<input type="checkbox"/> Rückspr.	<input type="checkbox"/> Behandl. wa bespr.
<input type="checkbox"/> Antwort entw.	<input type="checkbox"/> Z.d.A.

Freiburg i. Br. 09.06.2016
Name Stephan Gutzweiler
Durchwahl 0761 208-1324
Aktenzeichen 81
(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherwerks Atdorf durch die Schluchseewerk AG auf dem Gebiet der Gemeinden Herisried und Rickenbach (Oberbecken) sowie Bad Säckingen und Wehr (Unterbecken), Landkreis Waldshut

hier: Offenlage der Planunterlagen

Schreiben des LRA Waldshut vom 24.03.2016 (Az. 32/692.212) mit Genehmigungsantrag für das o.g. Verfahren

Stellungnahme von ForstBW als Grundstückseigentümer / Staatsforstverwaltung zum Planfeststellungsantrag PSW Atdorf
Betroffenheit des Staatswaldes im Landkreis Waldshut bzgl. Kompensationsflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir als Grundstückseigentümer ForstBW / Staatsforstverwaltung folgende Stellungnahme ab:

Die geplanten Kompensationsflächen im Planfeststellungsverfahren wurden im Vorfeld der Offenlage vom Antragsteller (Schluchseewerk) nicht mit hinreichender Notwendigkeit mit der uFB abgestimmt.

Dies führte zur Notwendigkeit einer einzelflächenweise Prüfung der geplanten Kompensationsmaßnahmen durch die uFB, die stellenweise zu einer Zustimmung,

stellenweise aber auch zur Ablehnung konkret geplanter Maßnahmen führte (siehe Anlage (Excel-Tabellen)). Teilweise formulierte die uFB Änderungsvorschläge aus.

- Die geplanten Maßnahmen sind (fachlich und räumlich) nicht mit der uFB abgestimmt. Im Nachgang zur Stellungnahme muss eine Detailabstimmung zwischen Antragsteller und uFB stattfinden (ggf. Änderung der geplanten Maßnahmen bzw. Verschiebung der Maßnahmen auf geeignetere Flächen).
- Die Bewirtschaftungsmöglichkeiten von Flächen, die nicht mit Maßnahmen belegt sind, wurden bei der Maßnahmenplanung ortweise zu wenig berücksichtigt. In diesen Fällen ist eine Verschiebung der geplanten Maßnahmen erforderlich. (Bsp: Gemarkung Wehr, FI-Nr. 6719, Maßnahmen-Nr. 5653: naturschutzfachliche Optimierung (Maßnahme 5O5/35E2) am Ober- und Unterhang, der Mittelhang ist nicht geplant. Eine Holzernte mit Seilzug oder Seilkran ist aber bei einer deutlichen Totholzanreicherung auf der Fläche aus Arbeitsschutzgesichtspunkten faktisch nicht mehr möglich).
- Die geplanten Maßnahmen wurden ortweise zu kleinflächig geplant, die Umsetzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist sehr aufwändig bzw. im praktischen Betrieb sehr schwierig, die Abgrenzung im Gelände quasi unmöglich. In diesen Fällen sollten die Maßnahmen auf die Hauptmaßnahmen abgeändert werden. (z.B. Gemarkung Herrischried, FI-Nr. 1442: großteils geplanter Waldumbau (14.731 m²), aber auch Maßnahme 35E2 (17m²), 5O2 (17m²) und 5O7 (154 m²) auf sehr kleinen Flächen (jeweils > 1% der Fläche) geplant).
- Ortweise ungenügende Berücksichtigung prägender Waldfunktionen. Änderungsvorschläge sind genannt, sollten aber vor Ort nochmals gemeinsam mit dem Antragsteller besprochen werden. (z.B. Gemarkung Bad Säcking, FI-Nr. 1669/2: Planung naturschutzfachlicher „Optimierungen“ (5O2, 5O5 und 5O6) mit Totholzanreicherung und Nutzungsverzicht im intensiv genutzten Erholungswald (incl. Nutzung durch Waldkindergarten). Die Verkehrssicherung ist dort so prägend, dass eine Totholzanreicherung bzw. ein weitgehender Nutzungsverzicht nicht vertretbar sind.)
- Die Waldschutzsituation (Gefahr von Borkenkäferbefall) ist in manchen Flächen, die mit Privatwald verzahnt sind, zu wenig berücksichtigt. Änderungen des geplanten Maßnahmentyps bzw. der konkreten Flächen erforderlich. (z.B. Gem. Herrischried, FI-Nr. 1411, Maßnahmentyp 5O7 => in 5U7 ändern).
- Ortweise unzureichende Berücksichtigung der Arbeitssicherheit. Ggf. Änderung der Maßnahmentyps bzw. der konkreten Flächen erforderlich. (z.B. Gem. Herrischried,

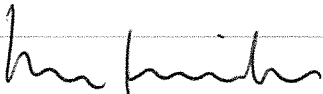
Fr.-Nr. 1409, Maßnahmentyp 5N4: Stilllegung mitten in der existierenden Feinerschließung; außerdem klare Abgrenzung im Gelände nicht möglich).

- Maßnahme 35E2: diese scheint sehr aufwändig, extrem teuer, unpraktikabel und nicht kontrollierbar zu sein. Die geplanten kleinflächigen „Wanderauflichtungen“ stellen zudem jeweils temporäre Störungsflächen dar, die – ohne vorhandenen Waldinnentrauf – zur Gefahr weiterer Störungen (Sturm, Borkenkäfer) führen können. Daher sollte auf diese Maßnahme grundsätzlich verzichtet werden, zumal solche Störungsflächen in der Raumschaft durch planmäßige Nutzungen und Störungen sowieso auftreten werden.
- Planung Ödlandhütte: hier ist darauf zu achten, dass Überschneidungen mit den Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Sägemattlen“ ausgeschlossen sind.
- Manche der beplanten Bestände (z.B. bei wertgeästeten Dgl-Beständen) haben einen höheren laufenden Wertzuwachs als die im Jahr 2011 vorbesprochene jährlichen Waldrente. Es sollte eingefordert werden, dass in diesen Fällen eine erhöhte Waldrente angesetzt wird.

Soweit möglich sollte geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen aus betrieblich-praktischen Gründen auf zusammenhängenden Flächen (z.B. Verlagerung in den Distrikt „Steineggberg“) durchgeführt werden können.

Die geplante Deponie „Schindelgraben“ befindet sich auf einem Staatswald-Grundstück (Gemarkung Wehr, Teil des Flurstücks 6719) . Da aktuell nicht abgeschätzt werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang belastete Ablagerungen vorgenommen werden, sollte in die Stellungnahme aufgenommen werden, dass der Antragsteller (Schluchseewerk) die Deponiefläche von ForstBW übernimmt (Verkauf der Flächen).

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gutzweiler

